



Sektion Nr. 601 von Bienen Schweiz

Belegstation M46 Melchtal – Auffuhr Bestimmungen

- Es dürfen nur Königinnen der Rasse *Apis mellifera mellifera* aufgeführt werden
- Für die Auffuhr sind ausschliesslich Apidea- und Ordonanzkästchen zugelassen
- Die Begattungskästchen müssen vor dem Befüllen gereinigt und desinfiziert sein
- Die Rähmchen in den Begattungskästchen müssen mit Mittelwandstreifen bestückt sein - es darf kein bebrütetes- und vorjähriges Wabenmaterial verwendet werden.
- Es dürfen nur Begattungskästchen mit geschlüpften Königinnen (ohne Weiselzellen) aufgeführt werden (Ausnahme: bei Nachbeweisung von Begattungskästchen mit Weiselzellen muss zwingend nach max. einer Woche eine Schlupfkontrolle erfolgen. Die Auffuhrnummer muss ebenfalls gewechselt werden)
- Das Futtermittel muss aus honigfreiem Futterteig bestehen.
- Die Begattungskästchen müssen Drohnenfrei sein und mindestens drei Tage Kellerarrest hinter sich haben.
- Die Begattungskästchen sind mit Name und Adresse des Züchters versehen
- Jedes Begattungskästchen erhält bei der Auffuhr eine Nummer, die am Kästchen angebracht wird. Diese Nummer wird im Belegstationsjournal eingetragen.
- Die Begattungskästchen werden bei der Auffuhr auf Drohnenfreiheit, genügend Bienen und Futtermittel überprüft.
- Es dürfen nur junge Bienen aus gesunden Völkern verwendet werden. Begattungseinheiten aus Sperrgebieten dürfen nicht aufgeführt werden.
- Auf- resp. Abfuhren sind nur zu den vereinbarten Terminen erlaubt – wilde Auf-/ Abfuhren werden nicht toleriert.
- Der Belegstationsleiter oder dessen Stellvertreter haben das Recht, Begattungseinheiten bei Verstössen gegen diese Auffuhrbestimmungen zurückzuweisen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Vorstandssitzung vom 15.12.2016

Die Präsidentin

Der Aktuar

Brigitte von Flüe

Ernst Huser